



**Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung  
Postfach 141,30001 Hannover

Landkreise und kreisfreie Städte,  
Region Hannover

- ausschließlich per Mail –

Bearbeitet von: Frau Heckötter/Herr Bartsch

E-Mail:  
Jana.heckoetter@ms.niedersachsen.de

Nachrichtlich:

NLGA  
AG KSV

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
41609/11/3 – 401.31

Durchwahl (0511) 120-  
2948

Hannover,  
26.08.2020

## Weitere Hinweise zur Abarbeitung der Entschädigung nach § 56 ff. Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,  
anbei erhalten sie weitere Hinweise zur Bearbeitung der Entschädigungsanträge.

### Verhältnis zu § 616 BGB

Aufgrund der weiterhin vielen Anfragen zur Abgrenzungsproblematik wird nun Folgendes verbindlich vorgegeben:

Eine Verhinderung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers (AN) von bis zu 5 Arbeitstagen stellt einen nicht erheblichen Zeitraum im Sinne des § 616 BGB dar, mit der Konsequenz, dass wegen der Lohnfortzahlung keine Entschädigung zusteht.

Ein längerer Zeitraum (ab 6 Arbeitstagen) ist erheblich und § 616 BGB findet dann keine Anwendung mehr. Als Folge besteht der Entschädigungsanspruch für den ganzen Zeitraum (ab dem 1. Tag).

Sollte im Einzelfall etwas Anderes durch Vertrag geregelt sein, ist diese vertragliche Regelung zur Erstattung der Entschädigung zugrunde zu legen.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296 Allgemein  
(05 11) 120-5999 Abt. Soziales, Pflege, Arbeitsschutz  
(05 11) 120-3096 Abt. Frauen u. Gleichstellung  
(05 11) 120-3092 Abt. Migration u. Generationen  
(05 11) 120-4295 Abt. Gesundheit u. Prävention

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

In diesem Zusammenhang wurden auch wieder spezielle Konstellationen seitens der Landkreise berichtet:

- Fall A) Absonderung vom 09.04.20-20.04.20, davon arbeitsunfähig (Fortzahlung durch den Arbeitgeber (AG)) vom 10.04.20-17.04.20, möglicher Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung: 09.04.20 und 18.04.-20.04.20 = 4 Tage
- Fall B) Absonderung 02.04.20 bis 16.04.20, arbeitsunfähig vom 30.03.20 bis 14.04.20, möglicher Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung: 15.04.+16.04.20 = 2 Tage

Es ist darauf abzustellen, wann der AN erkrankt ist. Das hat unterschiedliche Rechtsfolgen:

Wird der AN in Quarantäne genommen und ist der Zeitraum länger als 5 Tage, findet die 5-Tage-Regel keine Anwendung (Fall A). Erkrankt der AN während der Quarantäne, bleibt zwar der Anspruch bestehen, Ansprüche auf Lohnfortzahlung wegen der Arbeitsunfähigkeit (AU) gehen aber auf das Land über. Faktisch kann das „abgezogen“ werden.

Jemand, der bereits vor der Absonderung AU-erkrankt war (Fall B), hat faktisch solange keinen Anspruch nach § 56 bis die AU endet, weil kein Einkommensverlust wegen der Absonderung vorliegt, sondern der/die AN ist nicht arbeitsfähig.

Dauert die Absonderung länger als die AU, gilt für diesen nachfolgenden Zeitraum die 5-Tage-Regel, da erst hier der entschädigungspflichtige Einkommensverlust beginnt.

### **Entschädigung bei besonders hohem Einkommen**

Nach § 56 Abs. 2 Satz 1 IfSG bemisst sich die Entschädigung nach dem Verdienstauffall. Eine Begrenzung der Höhe der Entschädigung ist nach Satz 2 erst ab der siebten Woche vorgesehen. Draus ergibt sich, dass in den ersten sechs Wochen keine Begrenzung der Höhe des Verdienstauffalls und der daraus resultierenden Entschädigung vorgesehen ist.

### **Nicht gedeckte Betriebsausgaben in angemessenem Umfang lt. § 56 Abs. 4 IfSG**

Im Rahmen **des Einzelfalles** ist zu prüfen, welche weiterlaufenden Betriebskosten als angemessen neben dem Verdienstauffall zu übernehmen sind.

Hier muss man unterscheiden, ob der Betrieb des Selbständigen sowieso wegen des allgemeinen Coronageschehens beeinträchtigt war oder ob dieser Selbständige allein wegen der angeordneten Maßnahme einen Verdienstaufschlag erlitten hat. Liegt schon eine Beeinträchtigung des Betriebes durch das allgemeine Coronageschehen vor, ist die Quarantäne nicht kausal für den Verdienstaufschlag und ein Anspruch nach § 56 Abs. 4 IfSG besteht nicht. Daneben ist der Anspruch nicht auf vollen Ersatz, sondern auf Ersatz in angemessenem Umfang gerichtet.

### **Anrechnung der „Corona-Soforthilfen zur Existenzsicherung von Selbständigen und kleinen Unternehmen“**

Selbständige erhalten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 IfSG Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang, wenn sie selbst abgesondert werden oder einem Tätigkeitsverbot unterliegen. Die „Corona-Soforthilfen zur Existenzsicherung von Selbständigen und kleinen Unternehmen“ müssen im Rahmen von § 56 Absatz 4 Satz 2 IfSG als Deckungshilfe für die Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Die Förderung soll zwar in erster Linie Liquiditätsengpässe vermeiden helfen, dennoch kann sie nicht als völlig „aufwands- und ertragsneutral“ angesehen werden. Vielmehr trägt sie zur Deckung der Betriebsausgaben bei.

Die Beschreibung auf der Rechtsfolgenseite „angemessener Umfang“ verlangt jedoch keine Alles-oder-Nichts-Lösungen. Sie ermöglicht vielmehr, dem Einzelfall gerecht zu werden.

### **Kurzarbeitergeld (KUG)**

Grundsätzlich ist in § 56 Abs. 3 S. 2 IfSG geregelt, dass sich das Netto-Arbeitsentgelt nach S. 1 um das Kurzarbeitergeld erhöht, auf das der AN Anspruch hätte, wenn er nicht aus den nach Abs. 1 genannten Gründen in der Arbeitsleistung verhindert wäre.

In vielen Fällen hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) allerdings schon KUG ausgezahlt. Grundsätzlich geht der Anspruch nach § 56 IfSG dem Anspruch auf KUG vor.

Über das Fachverfahren ist jetzt geregelt, dass das KUG bei der Ermittlung des Verdienstaufalles unberücksichtigt bleibt. Der BA wird das KUG dann später durch das Land Niedersachsen erstattet. Um diese Fälle zu erfassen und später der BA melden zu können, hat das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) eine Mustertabelle erstellt. Diese Tabelle bitte ich Sie auszufüllen und quartalsweise dem LS zu übermitteln. Das LS rechnet dann direkt mit der BA ab.

### **Sozialversicherungen lt. § 58 IfSG**

Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 56 Absatz 1 und 1a IfSG, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung nicht unterliegen, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang.

Die Beiträge für eine freiwillige Versicherung sind im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung auf jeden Fall angemessen, allerdings ohne Wahlleistungen.

Bei Privatversicherten kann § 257 Absatz 2 SGB V Anhaltspunkt sein, wobei diese Vorschrift aber von der Prämisse der hälftigen Beitragstragung ausgeht; im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung sollten die Aufwendungen im Zweifel übernommen werden.

Im Bereich der Altersvorsorge sind die Beiträge zu einem berufsständischen Versorgungswerk angemessen. Im Bereich der Altersvorsorge kann man eine grobe Orientierungsmarke – aber nicht apodiktisch – im Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sehen. Bei Selbständigen und sonstigen nur privat Versicherten muss aber immer im Einzelfall geprüft werden, ob eine angemessene Alterssicherung vorliegt.

Bei privaten Vorsorgeverträgen ist auch von Belang, inwieweit den Betroffenen unzumutbare Nachteile aufgrund zeitweiser Nichtzahlung entstehen.

### **Anwendung von § 56 IfSG bei Reiserückkehrern**

Mit Schreiben vom 10.07.2020 habe ich darauf hingewiesen, dass bei Personen, die wesentlich in ein Risikogebiet gereist sind, eine Entschädigung nicht in Betracht kommt. Dieser Hinweis gilt auch weiterhin. Ich bitte Sie, entsprechend zu verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Claudia Schröder', with a stylized flourish at the end.

(Claudia Schröder)